

# Reglement

1. Der Alterswohnsitz Salvia ist eine Institution zur Aufnahme von betagten Menschen. Während die betreuten Wohnungen teilweise von selbständigen Rentnern belegt werden können, sind die privaten Zimmer für pflegebedürftige Pensionäre vorgesehen.
2. Der Betrieb liegt in den Händen der gemeinnützigen Salvia-Stiftung, während sich die Liegenschaften im Eigentum der Salvia AG befinden. Das Amt für Soziales des Kantons St.Gallen übt eine Aufsichtsfunktion aus, gemäss Verordnung über private Alters- und Pflegeheime.
3. Das Haus ist politisch und konfessionell neutral.
4. Die medizinische Betreuung der Pensionäre erfolgt durch einen Arzt nach freier Wahl. Die Pflege der Pensionäre wird von qualifizierten Pflegefachfrauen geleitet.
5. Mitgliedschaften bei Krankenversicherungen sind obligatorisch. Sie werden nach dem Eintritt ins Salvia weitergeführt.
6. In ernsten Krankheitsfällen oder bei besonders schwerer Pflegebedürftigkeit können die betreffenden Pensionäre in ein Spital verlegt werden. Auf Antrag der Leitung und nach Rücksprache mit den Angehörigen entscheidet dies der Arzt.
7. Eine schriftliche Anmeldung erfolgt nach einer vorausgehenden, mündlichen Kontaktaufnahme mit der Leitung. Anmeldeformulare werden zugeschickt oder können direkt im Haus bezogen werden. Der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen. Grundsätzlich kann jede betagte Person ein Aufnahmegesuch einreichen.
8. Die Leitung nimmt in der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen Pensionäre auf, die sich in ein kleines, familiär geführtes Haus einfügen lassen. Die Aufnahme kann jedoch von der Leitung verweigert werden, wenn sie zur Auffassung gelangt, dass sich ein Pensionär schlecht in die Gemeinschaft einfügt und damit den Charakter des Hauses beeinträchtigen würde.
9. Nicht aufgenommen werden Personen, die noch voll berufstätig sind, an einer ansteckenden Krankheit leiden oder einer Pflege bedürfen, die das Haus nicht bieten kann.
10. Die Preise werden von der Leitung festgelegt und in der Taxordnung geregelt. Die Preisliste wird für jedes Kalenderjahr angepasst.
11. Zimmer- oder Wohnungswechsel sind nur in Absprache mit der Heimleitung möglich. Das Gleiche gilt für Reservationen eines bestimmten Zimmers oder einer bestimmten Wohnung.
12. Die Möblierung einer betreuten Wohnung ist Sache der Bewohner. Standardmässig gehören zur Einrichtung ein Pflegebett mit Nachttisch, Einbauschränk, Beleuchtung und Vorhänge. Die ergänzende Möblierung eines Pflegezimmers erfolgt in Absprache mit der Leitung.
13. Sämtliche Effekten müssen in genügender Zahl und in einwandfreiem Zustand mitgebracht werden. Deren Ergänzung ist Sache des Pensionärs oder seiner Angehörigen. Soweit nötig und erwünscht ist die Leitung behilflich.
14. Willkommene Besuche von Angehörigen und Bekannten sind ohne Voranmeldung an Nachmittagen von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr vorgesehen. Nach vorgängiger Absprache sind Besuche auch zu anderen Tageszeiten möglich.
15. Die seelsorgerische Betreuung der Pensionäre im Haus obliegt normalerweise dem evangelischen und dem katholischen Pfarramt von Rebstein.

16. Probleme, die beim Zusammenleben in einer kleinen Gemeinschaft entstehen können, sind der Heimleitung durch die Pensionäre oder die für sie zuständigen Personen mitzuteilen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht sich die Heimleitung, angemessene Lösungen zu finden. Bei Heimeintritt wird den Angehörigen ein Merkblatt abgegeben, auf welchem unsere externe Beschwerdestelle aufgeführt ist.
17. Die anfallenden Kosten für unsere Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Bedingungen und die Zahlungsmodalitäten werden in der Taxordnung und in der Preisliste erläutert und verbindlich geregelt.
18. Aus Sicherheitsgründen ist es verboten, unbeaufsichtigt Feuer zu entfachen, abzubrennen oder brennen zu lassen (Streichhölzer, Feuerwerk, Kerzen, Rechauds, Raucherwaren).
19. Kurzfristiges Verlassen des Heimareals muss dem zuständigen Pflegepersonal gemeldet werden.
20. Freiheitsbeschränkende Massnahmen dürfen nur dann getroffen werden, wenn sie vorgängig mit den Angehörigen abgesprochen werden.
21. Für die Folgen aus Selbstgefährdung kann der Betrieb nicht haftbar gemacht werden
22. Das Pensionsverhältnis kann beidseitig, mit Ausnahme des Monats Dezember, auf das Ende eines Monats, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die Kündigung muss in der Regel schriftlich an die Leitung erfolgen.
23. Bei Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis einen Monat nach dem Sterbetag für Pflegezimmer und drei Monate nach dem Sterbetag für Wohnungen.
24. Bei Heimaustritt sind die persönlichen Effekten und das persönliche Mobiliar von den Angehörigen innert Monatsfrist abzuholen. Nachher wird von der Leitung darüber verfügt.
25. Pensionäre, die vertragswidrig aus dem Alterswohnsitz Salvia austreten, haften für den entstehenden Einnahmefall und die verursachten Umtriebskosten.
26. Die Leitung kann den vorzeitigen Austritt eines Pensionärs verfügen:
  - a) bei wiederholter Missachtung von Reglement, Taxordnung oder Weisungen der Leitung
  - b) wenn sein Verhalten ein Zusammenleben in der Gemeinschaft stört
  - c) bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen nach angemessenen Mahnungsfristen
27. Ansprüche auf Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen der AHV/IV müssen durch die Pensionäre, ihre Angehörigen oder gesetzlichen Vertreter geltend gemacht werden.
28. Für alle Pensionäre gelten im Rahmen der Taxordnung die gleichen Tagespauschalen.
29. Mit der Unterzeichnung des Pensions-, Betreuungs- und Pflegevertrages anerkennt der Pensionär, beziehungsweise dessen gesetzlicher Vertreter, das vorliegende Reglement, die Taxordnung und die zugehörige Preisliste.
30. Dieses Reglement ist seit der Betriebsaufnahme im Jahre 1987 in Kraft. Geringfügige Änderungen sind eine Folge der Betriebserweiterung in den Jahren 1995 und 2014, gesetzliche Vorgaben, Wechsel der Trägerschaft und Umstrukturierungen im Betrieb.